



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

29. Jahrgang

Potsdam, den 2. Juli 2018

Nummer 16

Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg

Vom 29. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht wählbar ist, wer

1. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Beschreibung des Wahlkreises 5 (Havelland I) wird die Angabe „Gemeinde Brieselang" durch die Angabe "Gemeinde Brieselang zum Gebietsstand 1. Januar 2019" ersetzt.
- b) In der Beschreibung des Wahlkreises 6 (Havelland II) wird die Angabe „Stadt Falkensee" durch die Angabe „Stadt Falkensee zum Gebietsstand 1. Januar 2019" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht wählbar ist eine Deutsche oder ein Deutscher, wenn

1. sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

3. § 65 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2018

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark